

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

ABKÜRZUNGEN

| | |
|------------|---|
| ARA | Abwasserreinigungsanlagen |
| BauG | Baugesetz |
| BW | Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| FES | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt |
| GSA | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer |
| GSchV | Eidg. Gewässerschutzverordnung |
| KGSchG | Kantonales Gewässerschutzgesetz |
| KGV | Kantonale Gewässerschutzverordnung |
| WVG | Wasserversorgungsgesetz |
| OgR | Organisationsreglement |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Einwohnergemeinde Zäziwil

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und den Anschluss an die regionale ARA.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Kommission Ver- und Entsorgung unter der Aufsicht des Gemeinderates.

- ² Die Kommission Ver- und Entsorgung ist insbesondere zuständig für
- ^a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - ^b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - ^c die Baukontrolle;
 - ^d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - ^e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - ^f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - ^g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - ^h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - ⁱ die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Art. 4 Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete bzw. öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauungen eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers oder mehrere in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossene Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Kommission Ver- und Entsorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Kommission Ver- und Entsorgung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertseh-Inspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Kommission Ver- und Entsorgung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und in die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen Ausgabe 2000 und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

¹ Die Kommission Ver- und Entsorgung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Kommission Ver- und Entsorgung Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Kommission Ver- und Entsorgung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

¹ Der Kommission Ver- und Entsorgung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine konzessionierte oder eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission Ver- und Entsorgung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- ^a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - ^b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - ^c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - ^d sonstigen Beiträgen Dritter.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- ^a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
 - ^b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:
- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- ³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.
- ³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.
- ⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Bau gesuchs anzugeben und ausserdem bei jeder Aenderung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30-40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60-70 Prozent. Die Grundgebühren werden pro Wohnung, pro Kleinbetrieb und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission Ver- und Entsorgung.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Als industrielle, - gewerbliche- oder dienstleistende Betriebe werden Betriebe erfasst, deren jährlicher Abwasseranfall 1'000 m³ übersteigt.

² Diese Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grund- und Verbrauchsgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 31.

³ Wer Wasser aus eigenen Quellen oder Grundwasserfassungen sowie aus anderen Konzessionen in die Kanalisation ableitet, wird wie ein Betrieb gemäss Absatz 1 behandelt, sofern sein jährlicher Wasseranfall 1'000 m³ übersteigt.

⁴ Industriellen und gewerblichen Abwassern werden private Schwimmbassins gleichgestellt, deren Inhalt 50 m³ übersteigt und die aus technischen oder geografischen Gründen nicht direkt in die Vorfluter abgeleitet werden können. Ihr Wasserverbrauch ist durch eine besondere Wasseruhr zu registrieren. Beträgt der so gemessene Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 1'000 m³, wird der Normaltarif angewandt.

⁵ Bei einem industriellen oder gewerblichen Betrieb, der seine Abwasser soweit reinigt, dass diese gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde direkt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden können, werden bei der Ermittlung der Abwassermengen nur die der Abwasseranlage zufließenden Abwassermengen zugerechnet.

Art. 33 Ermittlung der industriellen und gewerblichen Abwassermenge

¹ Die von gewerblichen oder industriellen Betrieben gelieferten Abwassermengen werden entweder durch Messung der Abwassermenge (geeichter Messkanal mit Registrierung) oder, sofern sie nicht über eigene Quellen verfügen, durch Rückrechnung aus der Ablesung der Wasseruhren belegten Frischwasserkonsum ermittelt.

² Die Messstelle ist auf Kosten des Betriebes einzurichten.

³ Wird auf den Frischwasserkonsum abgestellt, werden Verdampfung oder Weiterverkauf angemessen berücksichtigt.

⁴ Stark verschmutzte gewerbliche und industrielle Abwasser erhalten für die Ermittlung der massgebenden Abwassermengen einen Zuschlag.

⁵ Die Verschmutzungszuschläge werden durch die Organe der ARA festgelegt und von der Gemeinde übernommen.

⁶ Zur Bestimmung der Verschmutzungszuschläge können Abwasseruntersuchungen angeordnet werden. Die daraus anfallenden Kosten können dem untersuchten Betrieb angelastet werden.

⁷ Der Verschmutzungszuschlag gibt an, mit welchem Faktor die massgebende Abwassermenge umgerechnet werden muss.

⁸ Die Verrechnung von Sonderanteilen für ausserordentliche, zusätzliche Verschmutzung oder unregelmässig anfallende Schmutzstösse nach dem Kostenverursacherprinzip bleibt vorbehalten.

⁹ Sind in einem Gebäude eines gewerblichen oder industriellen Betriebes gleichzeitig Wohnungen untergebracht, werden von der Frischwassermenge

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| für eine 1-Zimmerwohnung | 40 m ³ pro Jahr |
| für eine 2-Zimmerwohnung | 80 m ³ pro Jahr |
| für eine 3-Zimmerwohnung | 120 m ³ pro Jahr |
| für eine 4-Zimmerwohnung | 160 m ³ pro Jahr |
| für eine 5-Zimmerwohnung und mehr | 200 m ³ pro Jahr |

bei der Bestimmung des industriellen und gewerbliche Abwasser abgezogen und zu den ordentlichen Gebühren nach Artikel 31 verrechnet.

¹⁰ Der Verschmutzungsanteil wird nur auf dem ARA-Gebührenanteil erhoben.

Art. 34 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden (jährlichen) Gebühren werden halbjährlich erhoben und sind jeweils am 31. März resp. am 30. September fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

⁴ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 36 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 39 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben ist das alte Abwasserreglement vom 26. Juni 1981

Das vorstehende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Zäziwil vom 12. August 2002 beschlossen.

Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ueli Lehmann

sig. Kurt Tschanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vordrucksgemäss im Amtsanzeiger vom 05. Juli 2002 publiziert.

3532 Zäziwil, 12. August 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Wasserversorgungsreglementes per 1. Oktober 2002 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 25. Oktober 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 15. Oktober 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Zäziwil beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 12. August 2002

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.- pro Belastungswert (BW) im Minimum jedoch Fr. 3'000.- für neu angeschlossene Bauten und Anlagen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.- pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 125.7 Punkten (Stand April 2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird damit das Abwasserreglement vom 7. August 1981 aufgehoben.

Das vorstehende Gebührenreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Zäziwil vom 12. August 2002 genehmigt.

Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ueli Lehmann

sig. Kurt Tschanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Konolfingen vom 05. Juli 2002 publiziert.

3532 Zäziwil, 12. August 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Gebührenreglementes zum Abwasserentsorgungsreglement per 1. Oktober 2002 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 25. Oktober 2002 publiziert wurde.

Zäziwil, 15. Oktober 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Kurt Tschanz

GEBÜHRENVERORDNUNG (STAND 1. JANUAR 2016)

Der Gemeinderat Zäziwil beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 12. August 2002

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

¹ Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 273.30 ¹⁾ (ohne Mehrwertsteuer), mindestens jedoch Fr. 3'000.--.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten Flächen beträgt Fr. 5.50 ¹⁾ pro m² (ohne Mehrwertsteuer).

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und Absatz 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex (Stadt Bern) von 137.4 Punkten (Stand vom April 2010).

Art. 2 Wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung und pro Kleinbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² beträgt Fr. 100.-- (ohne Mehrwertsteuer).

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² beträgt Fr. 300.-- (ohne Mehrwertsteuer).

³ Die Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser aus entwässerten Flächen über 200 m² pro Wohnung oder Kleinbetrieb oder pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 60.-- je 100 m² oder Teilen davon (ohne Mehrwertsteuer).

⁴ Die Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

Art. 3 Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 2.15 ²⁾ (exkl. MwSt.). Darin enthalten ist die Abwasserabgabe nach Artikel 60b des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes von Fr. 0.15 pro m³ eingeleitetes Abwasser zur Elimination oder Reduktion von Mikroverunreinigungen auf Abwasserreinigungsanlagen.

² Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

³ Gebäude, die nicht der ARA angeschlossen sind, bezahlen für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation die Grundgebühren gemäss Artikel 2.

¹⁾ Beschluss Gemeinderat vom 20.10.2010; in Kraft seit 1. November 2010

²⁾ Beschluss Gemeinderat vom 10.2.2016, Rechtsetzung per 1. Januar 2016

Art. 4 Liegenschaften ohne Messung des Frischwassers oder des Abwassers (Artikel 31 des Abwasserreglements)

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung oder pro Kleinbetrieb ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3.

³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser berechnet sich pro Bewohner und Tag auf 175 lt. (VSA-Richtlinie), ausmachend 63 m³ pro Bewohner und Jahr. Die Einwohnerzahl vom 1. April (Abrechnungsperiode April – September) resp. vom 1. Oktober (Abrechnungsperiode Oktober – März) ist für die Berechnung massgebend.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

3532 Zäziwil, 12. August 2002

Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Ueli Lehmann sig. Kurt Tschanz

Veröffentlicht am 25. Oktober 2002

² Veröffentlicht am 25. Februar 2016

¹) Fassung vom 20. Oktober 2010; in Kraft seit 1. November 2010

²) Beschluss Gemeinderat vom 10. Februar 2016; Rechtsetzung per 1. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutz zonen, -areale und Quellwasserschutz zonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Ermittlung der industriellen und gewerblichen Abwassermengen
- Art. 34 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 35 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 36 Gebührenpflichtige
- Art. 37 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 39 Rechtspflege
- Art. 40 Übergangsbestimmung
- Art. 41 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Liegenschaften ohne Messung des Frischwassers oder des Abwassers
- Art. 5 Inkrafttreten